Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Organe des Kunstturnvereins Chemnitz und ist nur gültig im Zusammenhang mit der Satzung des Vereins, die auch die Wahlberechtigung regelt.

§ 2 Wahlausschuß

1. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu wählen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht selbst kandidieren dürfen und vom Versammlungsleiter vorgeschlagen werden.
3. Der gewählte Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter, der die Wahlhandlung durchführt.

§ 3 Kandidaten

1. Der Mitgliederversammlung werden für den Vorstand vorgeschlagen:
   1 Präsident
   2 Vizepräsidenten
   1 Schatzmeister
   1 Jugendvertreter
2. Der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder als Kassenprüfer vorgeschlagen, die nicht für den Vorstand kandidieren dürfen.
3. Die Vorschläge unterbreitet der Wahlleiter.
4. Die Mitglieder können weitere Kandidaten vorschlagen. Über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Abstimmung

1. Über die Kandidaten wird offen abgestimmt. Geheime Wahlen sind nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen oder die Erstwahl zu keinem Ergebnis führt.
2. Über die Kandidaten des Vorstandes wird einzeln abgestimmt.
3. Über die Kandidaten für die Funktion des Kassenprüfers wird einzeln und offen abgestimmt.
4. Die Kandidaten sind gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen.
5. Gegenstimmen und Stimmenthaltungen werden gezählt und protokolliert.
6. Bei Stimmengleichheit oder 50% Gegenstimmen muß eine neue Kandidatenliste von der Mitgliederversammlung erstellt werden.
7. Bei einer Zweitwahl wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Zahl, der zu wählenden Mitglieder wird durch § 3 bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung des KTV Chemnitz am 16.11.2021 beschlossen und tritt damit in Kraft.